

# Stadt Stühlingen Öffentliche Bekanntmachung

**Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stühlingen im Bereich „Krummäcker“, Stühlingen-Weizen;**

Hier:

- **Billigung des Entwurfs und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

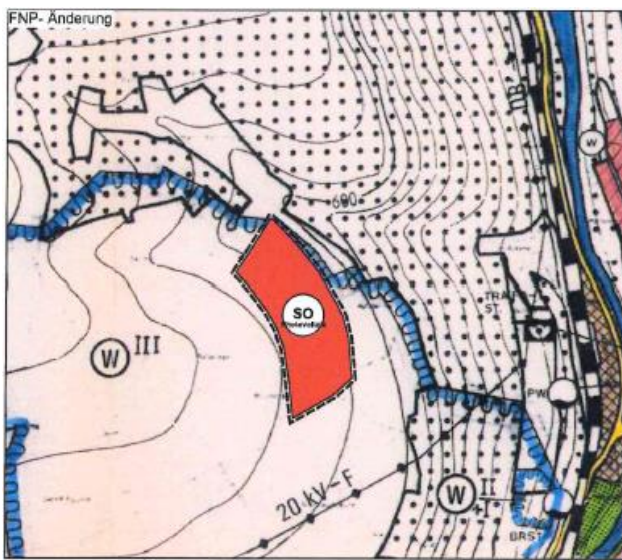
Ein im Ortsteil Weizen ansässiger Vorhabenträger, beabsichtigt in der Stadt Stühlingen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten.

Zur Herstellung des Bauplanungsrechts für dieses Bauvorhaben bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Im derzeit rechtskräftigen FNP der Stadt Stühlingen ist das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Weizen“ ist nicht aus dem FNP entwickelt. Daher soll parallel zum Bebauungsplan eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt werden. Der Gemeinderat der Stadt Stühlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.07.2022 die Änderung des Flächennutzungsplanes für das Plangebiet beschlossen.

In der Zeit vom 04.05.2023 bis 09.06.2023 wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. In der Zeit vom 04.05.2023 bis 09.06.2023 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt. In der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Anregungen eingegangen.

Der Gemeinderat der Stadt Stühlingen hat am 16.10.2023 in öffentlicher Sitzung die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen behandelt, den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stühlingen gebilligt und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltungsbereich:



Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stühlingen (ohne Maßstab)

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung liegt im Außenbereich ca. 1,5 km Luftlinie östlich des Stühlinger Ortsteils Weizen auf einer leicht nach Südosten geneigten Fläche. Nördlich und südlich des Geltungsbereichs grenzen landwirtschaftliche Wege an die Fläche an. Daran anschließend befinden sich weitere Acker- und Grünflächen. Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 5,3 ha. Die geplante Fläche wird derzeit zu einem Großteil als Ackerfläche, an den westlichen und östlichen Flanken als Mähwiesen genutzt.

#### Ziele:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stühlingen im Bereich des Vorhabens „Freiflächen-Photovoltaikanlage Krummacker Weizen“ sollen dazu die weiteren planungsrechtlich notwendigen Grundlagen geschaffen werden. Der im Flächennutzungsplan Stühlingen als landwirtschaftlich genutzte Fläche dargestellte Geltungsbereich wird entsprechend der künftigen Nutzung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

#### Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die Öffentlichkeit wird hiermit am Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stühlingen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung beteiligt.

Die Planunterlagen in der Fassung für die Offenlage werden im Rathaus der Stadt Stühlingen, Schloßstraße 9, 79780 Stühlingen während der üblichen Öffnungszeiten (Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, Do: 14:00 - 18:00 Uhr) in der Zeit vom

**02.11.2023 bis 05.12.2023**

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gem. § 4a Abs. 4 BauGB sind die Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes zudem auf der Homepage der Stadt Stühlingen ([www.stuehlingen.de](http://www.stuehlingen.de) / Stühlingen Aktuell / Bekanntmachungen-Ausschreibungen-Veröffentlichungen) sowie über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/>) abrufbar.

Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stühlingen im Bereich „Krummacker“ umfasst:

- Zeichnerischer Teil
- Begründung mit tabellarischem Umweltbericht  
*jeweils in der Fassung vom 28.09.2023*

Bestandteil der Unterlagen sind darüber hinaus bereits vorliegende u.a. umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, welche im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen eingingen, zu folgenden Themen:

- Gewässer- bzw. Grundwasserschutz
- Standortalternativenprüfung
- Beeinträchtigungen und Schutz von FFH-Mähwiese
- Forst und mögliche Gefahrensituationen
- Ableitung von Niederschlagswasser

Die Stellungnahmen können in ihrem genauen Wortlaut der tabellarischen Zusammenstellung des Abwägungsmaterials entnommen werden.

#### Weiterhin sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbericht mit den Aussagen zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere inkl. biologischer Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Mensch, Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Besonders herauszustellen sind die besonderen Anforderungen im Wasserschutzgebiet, denen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch ein umfassendes Maßnahmenkonzept zur Vermeidung und Risikominimierung begegnet wird.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen gegenüber der Stadt Stühlingen vorgebracht werden.

Anschrift und Kontaktdaten lauten:

- Postalische Anschrift:  
Stadtbauamt, Stadt Stühlingen, Schlossstraße 9, 79780 Stühlingen
- E-Mail: [stadtbauamt@stuehlingen.de](mailto:stadtbauamt@stuehlingen.de)
- Fax: +49 7744 53222
- Mündliche Vorsprache / zur Niederschrift:  
Stadt Stühlingen, Stadtbauamt, Schlossstraße 9, 79780 Stühlingen

Darüber hinaus können Anregungen und Stellungnahmen auch in Form einer E-Mail an die folgende Adresse abgegeben werden: [branz@bhmp.de](mailto:branz@bhmp.de)

Anschrift und Kontaktdaten lauten:

BHM Planungsgesellschaft  
z. Hd. Julian Branz  
Habsburgerstr. 116  
79104 Freiburg

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers oder der Verfasserin erforderlich.

Wir weisen darauf hin, dass

- nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB);
- eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für eingehende Stellungnahmen gelten die Datenschutzbestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Danach werden Ihre Daten ausschließlich für das betreffende Verfahren genutzt.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen und Äußerungen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse, Gemeinderat) in Kopie beigefügt, darüber beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Äußerung oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf der derselben eindeutig zu vermerken.

Stühlingen, 25.10.2023

gez. Burger, Bürgermeister